

Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin des Amtes Grabow zur Wahl der Stadt- und Gemeindevertretung in den Gemeinden des Amtes Grabow am 26. Mai 2019

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S 193,200) fordere ich im Hinblick auf die am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen zur Wahl der Stadtvertretung in der Stadt Grabow und zur Wahl der Gemeindevertretungen in den Gemeinden Balow, Brunow, Dambeck, Eldena, Gorlosen, Karstädt, Kremmin, Milow, Muchow, Möllenbeck, Prislich und Zierzow die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgende Hinweise:

1. Wahlgebiet, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

- 1.1 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Grabow. Die Stadt Grabow bildet einen Wahlbereich.
- 1.2 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Balow. Die Gemeinde Balow bildet einen Wahlbereich.
- 1.3 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Brunow. Die Gemeinde Brunow bildet einen Wahlbereich.
- 1.4 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Dambeck. Die Gemeinde Dambeck bildet einen Wahlbereich.
- 1.5 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Eldena. Die Gemeinde Eldena bildet einen Wahlbereich.
- 1.6 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Gorlosen. Die Gemeinde Gorlosen bildet einen Wahlbereich.
- 1.7 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Karstädt. Die Gemeinde Karstädt bildet einen Wahlbereich.
- 1.8 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Kremmin. Die Gemeinde Kremmin bildet einen Wahlbereich.
- 1.9 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Milow. Die Gemeinde Milow bildet einen Wahlbereich.
- 1.10 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Muchow. Die Gemeinde Muchow bildet einen Wahlbereich.
- 1.11 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Möllenbeck. Die Gemeinde Möllenbeck bildet einen Wahlbereich.
- 1.12 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Prislich. Die Gemeinde Prislich bildet einen Wahlbereich.
- 1.13 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Zierzow. Die Gemeinde Zierzow bildet einen Wahlbereich.

2. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind **spätestens am 12.03.2019 bis spätestens 16:00 Uhr** bei der Gemeindegewahlleiterin unter folgender Anschrift einzureichen:

**Amt Grabow
Die Gemeindegewahlleiterin
Am Markt 01
19300 Grabow**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (**12.03.2019** 75.Tag vor der Wahl) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

3. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen) oder von einer einzelnen Person (Einzelbewerber) eingereicht werden (§ 15 LKWG M – V).

4. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- Wahlvorschläge zur Wahl für Stadt- und Gemeindevertretung sind
 - a) für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.1.3
 - b) für Einzelbewerbungen auf dem Formblatt 4.2der Anlage 4 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) einzureichen.
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
- Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung trägt die Bezeichnung „ Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.
- Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung des Amtes Grabow die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung **nicht älter als drei Monate** sein.

5. Bedienstete der Gemeinde als Bewerber

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Danach besteht z.B. für die von der Gemeinde beschäftigten Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

6. Zahl der zu wählenden Vertreter

Stadt Grabow	17
Gemeinde Balow	6
Gemeinde Brunow	6
Gemeinde Dambeck	6
Gemeinde Eldena	10
Gemeinde Gorlosen	6
Gemeinde Karstädt	8
Gemeinde Kremmin	6
Gemeinde Milow	6
Gemeinde Muchow	6
Gemeinde Möllenbeck	6
Gemeinde Prislich	8
Gemeinde Zierzow	6

7. Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber

Stadt Grabow	22
Gemeinde Balow	11
Gemeinde Brunow	11

Gemeinde Dambeck	11
Gemeinde Eldena	15
Gemeinde Gorlosen	11
Gemeinde Karstädt	13
Gemeinde Kremmin	11
Gemeinde Milow	11
Gemeinde Muchow	11
Gemeinde Möllenbeck	11
Gemeinde Prislich	13
Gemeinde Zierzow	11

8. Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

8. Formblätter für Wahlvorschläge

Die amtlichen Formblätter werden Ihnen auf Anforderung durch die Gemeindegewahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage des Amtes Grabow www.grabow.de unter der Rubrik **Wahlen** zur Verfügung.

Grabow, den 07.01.2019




Hildebrandt
Gemeindegewahlleiterin